

Entschuldigungsverfahren für den Fall des Fehlens im Unterricht

Die nachstehenden Regelungen sind als verbindliche Vereinbarungen für die Schülerinnen und Schüler der 11., 12. und 13. Klasse, und für die 11. Klasse auch während der fachpraktischen Ausbildung gültig.

Grundsätzliches

1. Jedes Fehlen im Unterricht muss entschuldigt werden.
2. Die Entschuldigung muss immer vor Unterrichtsbeginn bis 8.15h über die schulapp in der Schule eingetroffen sein, alternativ auch per Telefon 0911/507120-0 oder per E-mail an geschaeftsstelle@mos-franken.de. Bei unentschuldigtem fehlenden Schülern wird ab 10h telefonisch bei den Eltern nachgefragt.
Alle Lehrkräfte sind für die Überprüfung der Anwesenheit in ihrem Unterricht verantwortlich. Fehlzeiten sind im Klassenbuch einzutragen.
3. Neben der Entschuldigung wie unter Punkt 2 beschrieben muss innerhalb von 3 Schultagen eine schriftliche Entschuldigung im Sekretariat abgegeben werden (Formblatt im Sekretariat hinterlegt).

4. Für die Fehlzeitenregelung gilt:

- 4 Fehlstunden werden als Fehltag gewertet
- Die Entschuldigung für einen Fehltag muss glaubhaft begründet sein
- Nach dem 3. ganzen Fehltag ist der Entschuldigung ein ärztliches Attest beizufügen (AU).
- In den Praktikumsphasen müssen Praxisstelle und Schule informiert werden, das Attest muss in der Schule abgegeben werden, die Praxisstelle bekommt eine Kopie.
- Wird die schriftliche Entschuldigung oder das ärztliche Attest nicht unmittelbar vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldig.
- Ab dem 6. entschuldigtem aber nicht attestierten Fehltag im Schuljahr gilt Attestpflicht (AU).
- Schulische Versäumnisse können dazu führen, dass Schülerinnen und Schüler zu einer Nacharbeit verpflichtet werden.
- Unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss von der schriftlichen Abschlussprüfung führen.

5. Entschuldigung für das Fehlen bei Schulaufgaben und anderen Leistungsnachweisen:

Unentschuldigtes Fehlen an Tagen bzw. Stunden, in denen angekündigte mündliche, praktische oder schriftliche Leistungsnachweise erbracht werden, führt dazu, dass dieser Leistungsnachweis mit „ungenügend“ bewertet wird.

Die mündliche Entschuldigung (wie in Punkt 2 beschrieben) muss immer vor Beginn des Leistungsnachweises eingetroffen sein. Hier werden nur gesundheitliche Gründe akzeptiert. **Spätestens am nächsten Schultag muss der Schule dann ein ärztliches Attest vorliegen, das das Datum des versäumten Leistungsnachweises dokumentiert.**

Nachschrift eines versäumten Leistungsnachweises

Die Nachschrift eines versäumten Leistungsnachweises findet grundsätzlich außerhalb des Unterrichtes und nicht in den Studierzeiten statt. Nachschreibetermine werden einmal im Monat an einem Samstag angesetzt (siehe Aushang). Jede Schülerin und jeder Schüler hat die Pflicht, sich unverzüglich und aktiv um einen Nachschreibetermin zu bemühen.

6. Befreiungen während des Unterrichts

Eine Befreiung aus gesundheitlichen Gründen während des Schultages ist nur nach Rücksprache mit der unterrichtenden Lehrkraft bzw. mit der Schulleitung möglich. Darüber hinaus muss sich die Schülerin oder der Schüler im Sekretariat melden (Aufenthalt im Ruheraum/SMV Raum für mind. 60 Minuten, Betreuung durch die Sozialpädagogin, Benachrichtigung der Eltern).

Ab der dritten Befreiung soll im Anschluss ein Arztbesuch erfolgen, die Bestätigung ist im Sekretariat abzugeben.

7. **Beurlaubungen**

Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag (i.d.R. der Erziehungsberechtigten, mindestens 3 Tage vorher) in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden.

8. **Verspätung**

Schülerinnen und Schüler, die zu spät zum Unterricht erscheinen, werden ins Klassentagebuch eingetragen. Bei regelmäßigem Zuspätkommen werden die verpassten Minuten addiert und müssen samstags oder vor Unterrichtsbeginn nachgearbeitet werden.

9. **Verhalten bei Versäumen von Unterricht**

SchülerInnen, die den Unterricht wegen Krankheit oder sonstiger Gründe nicht besuchen konnten, müssen sich selbstständig darüber informieren,

1. was im Unterricht durchgenommen wurde,
2. welche Hausaufgaben aufgegeben wurden und
3. welche Unterlagen ausgeteilt oder digital eingestellt wurden.

Diese Unterlagen werden durch die SchülerInnen dann eigenständig besorgt und bearbeitet.

Punkte 1 - 3 sind nicht Aufgaben der Lehrkraft!

4. Versäumter Stoff muss zeitnah nachgelernt werden. Der Lehrer wiederholt i.d.R. nicht. Es steht dem Lehrer frei, einen Schüler, der in einer Unterrichtsstunde gefehlt hat, einen Leistungsnachweis ggf. mitschreiben zu lassen oder den Stoff mündlich abzuprüfen, wenn genügend Zeit zur Nachbereitung vorhanden war.

10. **Handys und iPads in den Schulräumen**

In unserer Schule benötigen wir im Unterricht keine privaten Mobiltelefone, keine Smartphones. *Aus diesem Grund sind Handys/Smartphones grundsätzlich vor Beginn des Unterrichts stumm zu schalten und wegzuräumen. Bei Nichteinhaltung steht es jedem Lehrer frei, private Geräte vor Beginn des Unterrichts und für die Dauer der Unterrichtseinheit diese einzusammeln.*

Bei Schulaufgaben oder sonstigen Leistungsnachweisen zählt ein eingeschaltetes Mobiltelefon/Smartphone als bereitgehaltenes oder benutztes unerlaubtes Hilfsmittel und der Leistungsnachweis wird in jedem Fall mit 0 Punkten bewertet.

Vereinbarungen für die Nutzung der iPads im Unterricht werden/sind mit allen Schülern ausführlich besprochen, die „Regeln zur iPad-Nutzung“ können gesondert nachgelesen werden.

11. **Kein Rauchen auf dem Schulgelände**

Wir sind – wie alle bayerischen Schulen – eine rauchfreie Schule. Grundsätzlich darf nur rauchen, wer volljährig ist und sich in der Pause am Raucherplatz aufhält. Selbstverständlich ist auch das Mitbringen und Konsumieren von Alkohol sowie anderen Substanzen auf dem gesamten Schulgelände nicht erlaubt. Auf Sauberkeit ist zu achten.

12. **Ordnung in den Klassenzimmern, in anderen Schulräumen und auf dem Gelände**

Schülerinnen und Schüler können nach Absprache untereinander und mit ihrem Klassenlehrer ihr Klassenzimmer gestalten. Jede Klasse ist für die entsprechende Sauberkeit und Ordnung in ihrem Klassenzimmer verantwortlich. Ein Ordnungsdienst wird von jeder Klasse selbst organisiert. Auf Sauberkeit auf dem gesamten Schulgelände ist unbedingt zu achten, da vor Ort Krippen-, Hort- und Schulkinder unterwegs sind.

Regelungen im Zuge der Corona Pandemie im Sj 2020/2021

Informationen zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der geltenden Infektionsschutzrahmenverordnung vom 1. August 2020, gültig für das Schuljahr 2020/2021

Grundsätzlich gilt:

- Für die Anordnung sämtlicher auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen (z.B. (Teil-)Schließung einer Schule, Quarantänemaßnahmen (einzelner) Schüler/Lehrer etc.) sind die Gesundheitsämter oder eine übergeordnete Behörde zuständig.
- Für die Umsetzung aller Maßnahmen in der Schule ist die Schulleitung verantwortlich (in Zusammenarbeit mit einem Hygienebeauftragten).
- Nach § 6 sowie §§ 8, 36 IfSG ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung also auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

Personen, die

- mit dem Coronavirus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
- in Kontakt mit einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen die Schule nicht betreten.

Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft

Vorgehen bei Auftreten von leichten Erkältungssymptomen wie Schnupfen oder gelegentlichem Husten

Bei leichten, neu aufgetretenen Symptomen (wie Schnupfen und gelegentlicher Husten) ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn nach mindestens 24 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde. Betreten Schüler in diesen Fällen die Schule dennoch, werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

Schüler mit unklaren Krankheitssymptomen sollten in jedem Fall erst einmal zuhause bleiben und ggf. einen Arzt aufsuchen (die Teilnahme am Unterricht erfolgt dann digital). Kranke Schüler mit reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen und Durchfall dürfen nicht in die Schule kommen.

Die Wiederezulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist erst wieder möglich, wenn Schüler mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichem Husten) sind. Ob eine Testung erforderlich ist entscheidet der Hausarzt. Der fieberfreie Zeitraum soll 36 Stunden betragen.

Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung

1. Reguläres Vorgehen in allen Klassen außer bei Abschlussklassen während der Prüfungsphase

Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer Schülerin oder einem Schüler auf, so wird die gesamte Klasse für 14 Tage vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine Quarantäne durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet. Alle SuS der Klasse werden am Tag 1 nach Ermittlung sowie am Tag 5 bis 7 nach Erstexposition auf SARS-CoV-2 getestet. Ob Lehrkräfte getestet werden, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall.

Sofern durch das Gesundheitsamt nicht anders angeordnet, kann im Anschluss an die vierzehntägige Quarantäne der reguläre Unterricht wieder aufgenommen werden.

- Grundsätzlich können alle Schüler, die vom Präsenzunterricht ausgeschlossen sind, digital am Unterricht teilnehmen.
- Für Klassen, die sich in Quarantäne befinden, findet der Unterricht nach Stundenplan grundsätzlich digital statt.

2. Vorgehen in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase

(hier wird zeitnah genauer informiert, aktuell heißt es: Liegt ein bestätigter Fall vor, wird die gesamte Klasse/der gesamte Abschlussjahrgang prioritär getestet, es darf jedoch auch ohne vorliegendes Testergebnis die Quarantäne zur Teilnahme an der der AP unter Einhaltung strikter Regelungen unterbrochen werden)

*Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,
zögert bitte nicht und sprecht uns jederzeit an, wenn Ihr, Sie oder jemand aus dem nahen familiären Umfeld aufgrund von chronischen oder anderen Grunderkrankungen zur Gruppe der besonders gefährdeten Risikopatienten gehört. Wir finden selbstverständlich gemeinsam gute Lösungen!
Ansprechpartner vor Ort sind Frau Martina Kramer martina.kramer@mos-franken.de sowie Frau Angela Ast-Hasch angela.ast-hasch@mos-franken.de.
Wir wünschen Euch und uns allen – trotzdem, erst recht und sowieso – eine schöne und erfolgreiche Zeit an unserer Schule!*

Schulleitung, Lehrerkollegium und Sekretariat

7. September 2020